



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926  
[www.himmelberg.at](http://www.himmelberg.at) – [himmelberg@ktn.gde.at](mailto:himmelberg@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/2020-II-25-G

Himmelberg, 28. September 2020

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA

Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am  
15. September 2020 - Niederschrift**

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

der Gemeinde Himmelberg

**Zeit: Dienstag, 15. September 2020, 18.00 Uhr**

**Ort: Volksschule Himmelberg, Turnsaal**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 23. Juni 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Bürgermeisters über dringende Verfügung gemäß § 73, K-AGO
5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 10. September 2020

#### Anträge des Gemeindevorstandes vom 08. September 2020

6. Eröffnungsbilanz 2020
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
8. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Schuljahr 2020/2021
9. Durchführung Kindergartentransport im Kindergartenjahr 2020/2021
10. Schulische Ganztagesbetreuung – Investitionen
11. Wildbach- und Lawinenverbauung – Sofortmaßnahmen
12. Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Sofortmaßnahmen
13. Unwetterschäden
14. Gemeindejagdgebiet Himmelberg I – Antrag auf Abrundung gemäß § 11, K-JG

15. Verordnung betreffend die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Himmelberg I und II
16. Verordnung betreffend die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Sonderjagdgebiet Fresen-Sallach
17. Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut
18. Änderung VG - Vertrag
19. Ansuchen um Benützung der Kulturhalle
20. Bestellung der Einspruchskommission für das Wahlverfahren zum Jagdverwaltungsbeirat
21. Tarife für die schulische Ganztagesbetreuung
22. Schulobst und Schulgemüse - Programm 2020/2021

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann GV. Prislán Elke  
GR. Altmann Helmut EM. Marktl-Oberrauter Andrea  
GR. Kogler Klaus GR. Schuß Dietmar  
GR. Strmljan Mario EM. Faschinger Richard  
GR. Ing. Zewell Helmut

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes GV. DI (FH) Buttazoni Armin  
GR. West Verena GR. Pfandl Martin  
EM. Kreiner Christof GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GR. Aigner Christian GR. Treffner Patrick  
GR. Tillian Josef

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer:

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Harder Daniel (entschuldigt)  
GR. Warmuth Erwin (entschuldigt)

Liste VP: GR. Kandolf Johannes (unentschuldigt)

Liste FPÖ:

## Sitzungsverlauf

# Öffentlicher Teil

### 1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 16 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und daher die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### 2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 01. September 2020 für den 15. September 2020 mit dem Beginn um 18.00 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt und auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig um folgende Tagesordnungspunkte erweitert.

- TOP 5: Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 10. September 2020**
- TOP 20: Bestellung der Einspruchskommission für das Wahlverfahren zum Jagdverwaltungsbeirat**
- TOP 21: Tarife für die schulische Ganztagesbetreuung**
- TOP 22: Schulobst und Schulgemüse - Programm 2020/2021**

### 3. Niederschrift vom 23. Juni 2020 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juni 2020 wurden dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschriften gelten somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

**Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2020 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:**

**Liste HEIMO: GR. Schuß Dietmar**

**Liste VP: GV. DI (FH) Buttazoni Armin**

**Liste FPÖ:**

#### **4. Bericht des Bürgermeisters über dringende Verfügung gemäß § 73, K-AGO**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Im Jahr 2016 wurden einige namhafte LKW – Produzenten vor der Europäischen Kommission wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Auf Grundlage des gegenständlichen Beschlusses<sup>1</sup> besteht nun für jeden potentiell „Geschädigten“ ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage eingebracht werden kann. Als potentiell „Geschädigter“ gelten alle Käufer, die im Zeitraum von **2005 bis heute** (Rechnungsdatum) **LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 t oder mehr** vom LKW-Kartell gekauft haben. Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann unter gewissen Bedingungen ebenfalls Schadenersatz geltend gemacht werden.

Das bedeutet, dass diese Schadensersatzklage (Sammelklage) alle Fahrzeuge betreffen kann, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Betroffen sind Fahrzeuge der Hersteller DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo.

#### **Sammelklage ohne Kosten und Risiko:**

Der KLFV hat sich in Abstimmung mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) in Kooperation mit dem Gemeindebund bereit erklärt, die Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen durch die Gemeinden zu unterstützen, die Unterlagen zu sammeln, aufzubereiten und an die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) zu übermitteln, damit diese eine entsprechende Sammelklage für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge einbringen kann, um diese öffentlichen Mittel, die die Gemeinden allenfalls zu viel für den Ankauf der Fahrzeuge bezahlt haben, **ohne Kosten und Risiko** wieder zurück zu holen.

Vorweg sei jedoch festgehalten, dass es im Vorfeld keinerlei Zusagen über die Höhe der gegenständlichen Schadensersatzzahlung seitens des KLFV geben kann. Etwaige finanzielle Risiken (Prozesskosten) werden jedoch durch die Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG, dem Ansprechpartner des ÖBFV in dieser Sache, getragen. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass derlei Sammelklagen eine umfangreiche Aufarbeitung bedeuten und Urteile zumeist mehrere Instanzen durchlaufen, was wiederum einen längeren Prozesszeitraum zur Folge hat (durchaus bis zu 5 Jahre und mehr).

Im Erfolgsfall erhält die Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG 34 % des erzielten Erlöses (siehe auch Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 12.06.2020). Da der KLFV den Ankauf von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren durchschnittlich mit 35 % fördert, ist dem KLFV ein Schadenersatz in der Höhe von einem Drittel des verbleibenden Erlöses (d.s. 22 % des erzielten Erlöses) als Entschädigung zu überweisen.

Für die Gemeinde Himmelberg betrifft dies das Fahrzeug TLFA 3000 der FF Himmelberg (Ankauf im Jahr 2005). Die für die Sammelklage erforderlichen Unterlagen mussten bis zum 25. Juli 2020 beim Kärntner Landesfeuerwehrverband eingereicht werden.

Aufgrund des kurzen Zeitraumes sowie der dadurch entstehenden Kosten war eine Einberufung des Gemeindevorstandes sowie des Gemeinderates nicht zielführend. Aus

diesem Grund wurde vom Bürgermeister eine dringende Verfügung gemäß § 73, K-AGO, erlassen.

**Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## **5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 10. September 2020**

Berichterstatter:       Obmann und GR. Aigner Christian

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 10. September 2020, bei welcher der Zeitraum vom 13. Mai 2020 bis 10. September 2020 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW 506/2020 bis RW 888/2020. Kassabuch Belege von 268/2020 bis 584/2020. Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich kein Anstand.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte) aufgelistet:

Abdeckung mit 1. Nachtragsvoranschlag 2020 (GR 15.09.2020).

### **Kassen- und Gebarungsprüfung:**

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld:	€	2.681,72
Guthaben bei Geldinstituten:	€	672.561,50
Schulden bei Geldinstituten:	€	0,00
Rücklagen-Sparbücher	€	1.237.966,36
Kassen-Istbestand:	€	1.913.209,58
Bebauungsverpflichtungen	€	57.016,00
Endstand Journal	€	1.970.225,58

Zinssatz Rücklagensparbücher lt. Mitteilung RBB Feldkirchen vom 20.02.2020:

Zinssatz 0,125 % + Bonus 0,075 % = gesamt 0,200 %

Nach Vorgabe AKLR-Abt. 3 waren Bankgarantien u. Kautionsparbücher aus Bebauungsverpflichtungen im Buchungsabschluss abzubilden (eigener Zahlweg Nr. 23). Ab 2020 bzw. nach dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist dies nicht mehr erlaubt. Die oben enthaltenen € 57.016,00 stammen aus dem Jahr 2019 und werden mit Übernahme RA 2019/Eröffnungsbilanz 01.01.2020 ausgebucht. Die offenen Bebauungsverpflichtungen werden in einer Liste geführt, der Wert beläuft sich mit Stand 10.09.2020 auf € 87.159,00.

**Zusammenfassung Stand investive Einzelvorhaben bzw. Außerordentlicher Haushalt**  
(Stand 12.05.2020):

Ansatz	Projekte/AOH	Finanz. Plan	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Status
031000	FLÄWI-Überarbeitung	56.000	37.107,00	37.107,00	-	laufend
163001	FF Generalsan. FE68FF	29.000	-	30.646,24	- 30.646,24	laufend
164001	Hydrantenservice 2020	50.000	-	-	-	laufend
612001	Katastrophenschaden 2020	-	-	15.660,68		laufend
612010	Oberwieswiese	150.000	66.460,10	66.460,10	-	laufend
612030	Gehsteig, Brückengel.San.	133.900	90.200,00	90.200,00	-	laufend
61205	Straßensanierungen 2019	575.000	505.800,00	421.539,86	84.260,14	laufend
61207	Güterweg mittlere Teuchen	300.000	-	-	-	laufend
710010	LWN Ausbau/San.	378.000	269.800,00	274.933,20	- 5.133,20	laufend
850000	WVA	1.419.200	400.000,00	381.255,08	18.744,92	laufend

**Prüfung Abgabenrückstände:**

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen.

Stand: Fälligkeit 10.09.2020                      vergleiche 12.05.2020

Gesamtrückstand	brutto: €	80.305,82		75.944,81
abzügl. KPC Förd. Barwert		41.046,39	WVA Förd. Darl. Tilg.	42.261,24
	brutto: €	39.259,43		33.683,57
	netto: €	38.367,28		32.395,59
	USt. €	892,15		1.287,98

wovon € 6.929,38 brutto (St. Nr. 5 Kanalanschlussbeitrag) noch nicht fällig sind, weil Gebäude noch nicht errichtet.

**Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## **6. Eröffnungsbilanz 2020**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

### **Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (EB) 2020**

Die Eröffnungsbilanz besteht aus der Vermögensrechnung (Aktiva und Passiva). Die Aktiva bestehen aus dem Vermögen und den liquiden Mittel, die Passiva aus dem Eigen- u. Fremdkapital. Es besteht immer Summengleichheit. Der Ausgleichsposten ist der Saldo aus der Eröffnungsbilanz.

#### **Zusammensetzung der Eröffnungsbilanz**

##### **Die AKTIVA setzen sich wie folgt zusammen:**

<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>€</b>	<b>11.812.266,17</b>
▪ A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€	1.867,50
▪ A.II	Sachanlagen	€	11.767.058,25
▪ A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	€	0,00
▪ A.IV	Beteiligungen	€	1.079,18
▪ A.V	Langfristige Forderungen	€	42.261,24
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>€</b>	<b>1.655.946,58</b>
▪ B.I	kurzfristige Forderungen	€	62.155,66
▪ B.II	Vorräte	€	0,00
▪ B.III	Liquide Mittel	€	1.499.195,36
▪ B.IV	aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	€	0,00
▪ B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	€	94.595,56
	<b>Summe AKTIVA (A + B)</b>	<b>€</b>	<b>13.468.212,75</b>

##### **Die PASSIVA setzen sich wie folgt zusammen:**

<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>€</b>	<b>3.734.730,81</b>
▪ C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	€	2.496.764,45
▪ C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	€	0,00
▪ C.III	Haushaltsrücklagen	€	1.237.966,36
▪ C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	€	0,00
▪ C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	€	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>€</b>	<b>8.973.337,07</b>
▪ D.I	Investitionszuschüsse	€	8.973.337,07
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>€</b>	<b>535.138,76</b>
▪ E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	€	374.154,56
▪ E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	€	0,00
▪ E.III	Langfristige Rückstellungen	€	160.984,20
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>€</b>	<b>225.006,11</b>
▪ F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	€	0,00
▪ F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	€	177.462,18



▪ F.III	Kurzfristige Rückstellungen	€	11.027,94
▪ F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	€	36.515,99
	<b>Summe PASSIVA (C+D+E+F)</b>	<b>€</b>	<b>13.468.212,75</b>

## AKTIVA

<b>A.I</b>	<b>immaterielle Vermögenswerte (Beilage EB 1)</b>	€	<b>1.867,50</b>
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen (Beilage EB 1)</b>	€	<b>11.767.058,25</b>
	Summe A.I + A.II = € 11.768.925,75 = Buchwert 31.12.2019 Siehe Auflistung nach MVAG bzw. Vermögen nach Ansatz		
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	€	<b>1.079,18</b>
A.IV.3	sonstige Beteiligungen (Beilage EB 5) Tourismusregion Nockberge GmbH, 9565 Ebene Reichenau 117 Gesellschaftsvertrag vom 05.11.2014; 2 % Stammkapital d.s. € 700,00; 2 % Eigenkapital zuzügl. Bilanzgewinn Stand 31.12.2019	€	1.079,18
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	€	<b>42.261,24</b>
A.V.3	sonstige langfristige Forderungen KPC Förderung WVA BA 3 Zusicherung v. 26.11.2018 17 % der Planungskosten von € 295.000 d.s. € 50.150 Barwert; lt. EA BA 3 wird sich die Förderung auf Barwert € 44.720 (EA BA3 förderfähige Kosten € 263.060 davon 17 % d.s. € 44.720) reduzieren; in EB eingebucht/aktiviert € 44.720,00 – im Jahr 2019 erhaltener Barwert € 2.458,76 d.s. € 42.261,24	€	42.261,24
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	€	<b>62.155,66</b>
B.I.1	kurzfrist. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen Bestandskonto 230	€	984,35
B.I.2	kurzfrist. Forderungen aus Abgaben Bestandskonto 233 B.I.1+B.I.2 = € 35.551,41 = Liste Forderungen RA 2019 <b>Beilage EB 3)</b>	€	34.567,06
B.I.4	sonstige kurzfrist. Forderungen (NVG) Nicht voranschlagswirksame Gebarung – NVG) 0/--/2700 Schl. Rest 2019 Vorsteuer € 15.804,25 FA 11 u. 12/2019 0/--/2793 schl. Rest 2019 Tankgutscheine <u>€ 10.800,00</u> € 26.604,25	€	26.604,25
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	€	<b>1.499.195,36</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben	€	261.229,00
B.II.2	Zahlungsmittelreserven (HH-Rücklagen) Zahlwege RA 2019 € 1.556.211,36 abzügl. ZW 23 Bebauungsverpflicht. Kautionen RA 2019 <u>€ 57.016,00</u> Summe € 1.499.195,36	€	1.237.966,36
	Bis 31.12.2019 waren Kautionen f. Bebauungsverpflichtungen in der VUG Post 36599 (vorher 939081) mit einem eigenen Zahlweg einzubuchen. Ab 1.1.2020/EB 2020 (VRV 2015) dürfen Beb.Verpfl. in Kärnten weder als Sparbücher/Zahlungsweg noch via Verwahrgeldkonten dargestellt werden (FAQ AKLR Nr. 59 Stand 22.04.2020). Daher werden die € 57.016,00 ausgebucht (gg. 930 Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz) und Beb.Verpfl. nur mehr in einer excel-Tabelle geführt.		
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	€	<b>94.595,56</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung Aus technischen Gründen wurden im RA 2019 schließliche Reste von Haushaltskonten, die es ab 01.01.2020 im Kontenplan der VRV 2015 nicht mehr gibt, auf dem VUG-Konto 290000	€	94.595,56

(Einnahmen € 94.595,56) und dem VUG-Konto 390000 (Ausgaben € 36.515,99) verbucht. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nicht um voranschlagsunwirksame Beträge, sondern um schließliche Reste (Forderungen und Verbindlichkeiten) die dem Haushalt zuzurechnen sind. Auf den jeweiligen Haushaltskonten scheinen die schließlichen Reste daher nicht auf.

## PASSIVA

<b>C.I</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	€	<b>2.496.764,45</b>
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	€	2.496.764,45
	Inklusive Sollüberschuss 2019 – Sollabgang 2019 0 € 266.444,16		
	Soll-Überschuss RA 2019	€	222.533,29
	Geb. HH WVA 2019 SÜ	€	38.081,64
	Geb. HH Müll 2019 SÜ	€	8.911,10
	Geb. HH Aufb.Halle 2019 SÜ	€	582,00
	Geb. HH Fremdenverkehr 2019 SÜ	€	<u>1.497,25</u>
	Summe SÜ 2019	€	271.605,28
	Soll-Abgang RA 2019		
	Geb. HH Wi-Hof SA 2019	€	3.493,72
	Geb. HH Viehladew. SA 2019	€	<u>1.667,40</u>
	Summe SA 2019	€	5.161,12
<b>C.II</b>	<b>Kumuliertes Nettoergebnis</b>	€	<b>0,00</b>
<b>C.III</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	€	<b>1.237.966,36</b>
C.III.1	Haushaltsrücklagen = Rücklagenstand 31.12.2019 - RA 2019	€	1.237.966,36
<b>D.I</b>	<b>Investitionszuschüsse (Beilage EB 2)</b>	€	<b>8.973.337,07</b>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts (BZ-Mittel, Förderungen Agrar, Förd. d. Bundes) lt. Anlagenspiegel	€	8.760.803,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen (Anschlussbeiträge, Interessentenbeiträge) lt. Anlagenspiegel	€	212.534,07
<b>E.I</b>	<b>Langfristige Fremdmittel, netto</b>	€	<b>374.154,56</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden RAIBA Darlehen € 400.000,00 Stand 31.12.2019 – RA 2019	€	374.154,56
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	€	<b>160.984,20</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen (Beleg RW 1669-1670/2019) getrennt Zentralamt/Wi-Hof	€	98.414,36
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (Beleg RW 1669-1670/2019) getrennt Zentralamt/Wi-Hof	€	62.569,84
<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	€	<b>177.462,18</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen Liste Verbindlichkeiten 2019 (inkl. Vorsteuer u. NVG-Verb.) <b>Beilage EB 4</b>	€	89.342,78
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (NVG) Nicht voranschlagswirksame Gebarung = NVG 2019 schl. Reste:	€	88.119,40
	9/--/36000 s.R. RA 2019	€	13.715,26
	9/--/36212 s.R. RA 2019	€	872,01
	9/--/36230 s.R. RA 2019	€	5.458,36
			USt. 11-12/2019
			BVA 12/2019
			Lohnsteuer 12/2019

9/--/36240 s.R. RA 2019	€	1.467,73	DB-AF/FB 12/2019
9/--/36500 s.R. RA 2019	€	8.469,28	Haftrücklässe
9/--/36530 s.R. RA 2019	€	36.067,04	Jagdpatch 2019
9/--/36590 s.R. RA 2019	€	77,40	AKLR Nächt. Taxe
9/--/36591 s.R. RA 2019	€	8.169,40	AKLR pausch. NT
9/--/36610 s.R. RA 2019	€	13.822,92	WVO Menghin
<u>ohne 9/--/3699 RA 2019 € 57.016,00 (in EB ausgebucht, siehe B.III.1)</u>			

<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	€	<b>11.027,94</b>
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (Beleg RW 1669-1670/2019) getrennt Zentralamt/Wi-Hof	€	11.027,94
<b>F.IV</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	€	<b>36.515,99</b>
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung Aus technischen Gründen wurden im RA 2019 schließliche Reste von Haushaltskonten, die es ab 01.01.2020 im Kontenplan der VRV 2015 nicht mehr gibt, auf dem VUG-Konto 290000 (Einnahmen € 94.595,56) und dem VUG-Konto 390000 ( <b>Ausgaben € 36.515,99</b> ) verbucht. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nicht um voranschlagsunwirksame Beträge, sondern um schließliche Reste (Forderungen und Verbindlichkeiten) die dem Haushalt zuzurechnen sind. Auf den jeweiligen Haushaltskonten scheinen die schließlichen Reste daher nicht auf	€	36.515,99

---

## Eröffnungsbilanz Gemeinde Himmelberg – was sagt sie aus ?

Mit der **Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020** Aktiva/Passiva € 13.468.212,75 ist zu diesem Stichtag das gesamte **Gemeindevermögen** (Anlage- und Umlaufvermögen = zu erhaltende Vermögenssubstanz = Aktiva) den **Fremdmitteln** (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten = bestehenden und künftigen Verpflichtungen = Passiva) **gegenüberzustellen**. Die **Differenz** ist das **Nettovermögen** (Eigenkapital). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen – die Gemeinde Himmelberg zum 1.1.2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss. Weiters zeigt die Eröffnungsbilanz, **wie** die Gemeinde ihr **Vermögen finanziert** hat – mit Eigenmitteln (= Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.

Hingegen liefert die Eröffnungsbilanz **keine Auskunft** über den tatsächlichen **Charakter** der Vermögensgegenstände. Nicht ersichtlich ist, welche Vermögensgegenstände ohne große Hürden **veräußert** werden können und welche aufgrund von Verpflichtungen der Gemeinde zur Daseinsvorsorge **nicht marktfähig** sind (z.B. Straßen).

### Nettovermögen € 3.734.730,81

= eine buchhalterische Größe, nicht zu verwechseln mit Geldmitteln, die frei verfügbar bzw. liquide sind. Es liegt nicht als Guthaben am Bankkonto, sondern ist bereits im langfristigen Vermögen auf der Aktivseite z.B. als Sachanlagevermögen oder in Form von Beteiligungen gebunden.

Es zeigt die Eigenmittel der Gemeinde zur Finanzierung des Vermögens. Zukünftig wird das Nettovermögen durch positive Nettoergebnisse (Erträge minus Aufwendungen, Passivseite Vermögen) aus dem Ergebnishaushalt erhöht und bei negativen Nettoergebnissen reduziert.

### Liquide Mittel € 1.499.195,36

= frei verfügbare Mittel auf Bankkonten € 261.229,00 und € 1.237.966,36 in Rücklagensparbüchern als Zahlungsmittelreserven hinterlegt. Davon allgemeine Rücklage € 810.132,35 und

zweckgewidmete Rücklagen aus „Gebührenhaushalten“ € 427.834,01, welche für den widmungsgemäßen Zweck zurückzuhalten sind.

**Saldo der Eröffnungsbilanz € 2.496.764,45**

= bleibt in der Regel im Zeitverlauf unverändert, d.h. solange die Gemeinde besteht, bleibt er in gleicher Höhe im Vermögenshaushalt im Nettovermögen stehen. Es kann aber Änderungen geben (z.B. Änderung der Ansatz- und Bewertungsregeln, Nacherfassung von vergessenen oder übersehenen Vermögenswerten oder Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz), hier gilt eine Korrekturfrist von 5 Jahren ab dem Jahr der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz. Jede Änderung hat mit Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.

**Kumuliertes Nettoergebnis € 0,00**

= Summe aller erzielten Nettoergebnisse einer Gemeinde. In der Eröffnungsbilanz ist diese Position € 0,00, weil das erste Nettoergebnis erst zum Jahresende 2020 = mit Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesen wird.

**Rückstellungen gesamt € 172.012,14**

= zeigen Verpflichtungen der Gemeinde in der Zukunft, die zum Stichtag bereits erarbeitet wurden und sind zwingend zum 1.1.2020 erstmals zu berechnen und darzustellen.

Langfristige Rückstellungen (über 1 Jahr) = Jubiläums- und Abfertigungsrückstellung = € 160.984,20

Kurzfristige Rückstellungen (bis 1 Jahr) = nicht konsumierte Urlaube = € 11.027,94

Ziel ist die periodengerechte Verteilung bzw. Darstellung des Aufwandes und die korrekte (insbesondere vollständige) Darstellung der Passiva. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verpflichtung gegenüber einem externen Dritten

## Eröffnungsbilanz Gemeinde Himmelberg – was sagt sie aus ?

Wie ist das Vermögen finanziert? – Eigenmittel oder Fremdmittel?

### Finanzierungsstruktur des langfristigen Vermögens

Langfristiges Vermögen	€	11.812.266,17	
Nettovermögen	€	3.734.730,81	
Sonderposten Investitionszuschüsse	€	8.973.337,07	
Langfristige Fremdmittel	€	<u>535.138,76</u>	
	€		13.243.206,64

= langfristiges Vermögen kann durch langfristige Finanzierungskomponenten gedeckt werden.

Auf Basis der Eröffnungsbilanz ist erstmalig ersichtlich, in welchem Ausmaß das langfristige Vermögen der Gemeinde (insbesondere das Sachanlagevermögen) durch langfristige Fremdmittel wie Finanzschulden oder durch Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert ist. Im Idealfall ist das langfristige Vermögen vollständig durch Eigenmittel und langfristige Fremdmittel gedeckt.

### Finanzierungsstruktur der kurzfristigen Fremdmittel

Sonstiges kurzfristiges Vermögen	€	156.751,22	
Kassa, Bankguthaben	€	261.229,00	
Zahlungsmittelreserven	€	<u>1.237.966,36</u>	
Kurzfristiges Vermögen	€	1.655.946,58	
Kurzfristige Fremdmittel	€		225.006,11

= kurzfristiges Vermögen übersteigt kurzfristige Verbindlichkeiten = die Gemeinde ist liquid (auch nach Abzug der zweckgewidmeten Rücklagen!)

### Nettovermögensquote (Kennzahl aus dem KDZ-Quicktest)

= Beurteilung der Vermögensdeckung durch eigene Mittel in %

$$\text{NVQ aus EB Gemeinde Himmelberg} = \frac{\text{MVAG 12} + \text{MVAG 13}}{\text{MVAG 10} + \text{MVAG 11}} \times 100 = 94,36$$

= 94,36 % des Gesamtvermögens (Summe der Aktiva) konnten durch eigene Mittel finanziert werden.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Eröffnungsbilanz nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, wie erstellt, zu beschließen.**

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz – wie sie im Gemeindevorstand am 08.09.2020 beschlossen wurde – galten bisher die Richtlinien für Sollüberschüsse und Sollabgänge aus dem Rechnungsabschluss 2019 lt. Schreiben vom AKLR, Zahl: 03-ALL-1068/1-2020, vom 26.02.2020 Punkt 1.1.4. (= Darstellung auf kärntenspezifischen Konten 931... untergliedert = kumuliertes Nettoergebnis).

Daher bisher:	Summe C.I Saldo Eröffnungsbilanz	€ 2.230.320,29
	Summe C.II kumuliertes Nettoergebnis	€ 266.444,16

Mit Schreiben vom 11.09.2020, Zahl: 03-ALL-709/4-2020, hat das Amt der Kärntner Landesregierung mit Punkt 2.2 die Darstellung der kameralen Sollüberschüsse und Sollabgänge aus dem Rechnungsabschluss 2019 erneut geändert. Demnach sind sie jetzt auf den kärntenspezifischen Konten 930... untergliedert (= Saldo der Eröffnungsbilanz) darzustellen bzw. auszuweisen, was zur Folge hat, dass das kumulierte Nettovermögen C.II jetzt € 0,00 ist und das Ergebnis der Vorjahre im Saldo der Eröffnungsbilanz C.I enthalten ist. Daher ändern sich die Summen C.I und C.II, am Gesamtergebnis ändert sich nichts.

Neu ab 11.09.2020:	Summe C.I Saldo Eröffnungsbilanz	€ 2.496.764,45
	Summe C.II kumuliertes Nettoergebnis	€ 0,00

**AKTIVA/PASSIVA wie bisher € 13.468.212,75**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Eröffnungsbilanz, erstellt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, wie angeführt, inklusive der aufgrund des Schreibens des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. September 2020, Zahl: 03-ALL-709/4-2020, durchzuführenden Änderungen, zum 01. Jänner 2020 zu beschließen.**

## **7. 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung in einem Ergebnis- und in einem Finanzierungshaushalt. Es erfolgt die Veranschlagung der investiven Gebarung und der Auswirkungen der Corona Krise.

## OPERATIVE GEBARUNG

### Größere Mittelverwendungen

#### Erweiterung:

1/010/510	€	12.000	Personalkosten (zusätzl. Karenzvertretung)
1/010/6181	€	4.200	EDV Umstellung auf Rechenzentrum
1/010/728	€	17.700	homepage neu (GR 06.08.2019) Jagdkataster Erstellung (GR 09.04.2019) Breitband Phase II (GR 06.08.2019)
1/164/775	€	259.000	Löschwasseranteil an WVA s.u.
1/240/755	€	14.400	KIGA Abg. 2019; Übern. EB Corona (GR 23.6.20)
1/250/755	€	8.500	VS Hort Abg. 2019, Übern. EB Corona (GR 23.6.20)
1/411/7516	€	24.700	K-MSG EA 2019 NV (Abt.4 und 5)
1/4419/459	€	2.000	Coronakrise 2020
1/522/728	€	4.400	E-Tankstelle KNG/Jerabek (GR 23.06.2020)
1/633/751	€	30.000	IB Teuchenbach (GR 10.12.2019)
1/782/755	€	3.000	Wirtschaftsförd. (GR 10.12.2019); Lehrlingsförderung

#### Kürzungen:

1/000/7212	€	9.000	Sitzungsgelder (Corona-Krise)
1/512/729	€	4.400	Gesunde Gemeinde (Corona-Krise)
1/742/755	€	4.500	Gde-Beitrag Tierseuchenfonds (Beträge geringer) Futtergeld u. GB künstl. Besamung
1/814/728	€	13.000	Schneeräumung

### Größere Mittelaufbringungen:

#### Erweiterung:

2/010/816	€	3.800	Kostenersätze
2/164/8710	€	259.000	BZ iR 2020 f. Löschwasser s.o.
2/411/828	€	22.200	K-MSG Abt. 5 Pflege GH EA 2019
2/612/868	€	3.500	Strafgelder Gde. Straßen
2/920/856	€	1.500	Verwaltungsabgaben
2/921/834	€	5.500	Tourismusabgabe Nachzlg. EA 2013-2018

#### Kürzungen:

2/211/829	€	1.000	Kulturhalle Veranstaltungen
2/920/833	€	<b>20.000</b>	<b>Kommunalsteuer</b> – Mitt. AKLR v. 15.05.2020 Corona
2/925/859	€	<b>207.600</b>	<b>Ertragsanteile</b> – Mitt. AKLR v. 15.05.2020 Corona

## INVESTIVE GEBARUNG

### SONSTIGE INVESTITIONEN

1/010/042	€	7.600	Bürosessel u. Hardware neu (GR 31.10.209)
2/010/3012	€	2.900	Hardwareförderung d. Landes
1/816/005	€	3.700	OB Überspannungsschutz (GR 31.10.2019)
2/828/300	€	2.500	Marktplatz LED Leuchten 2019 – Förd. KEM
2/828/3012	€	1.300	Marktplatz LED Leuchten 2019 – Förd. Abt. 8 AKLR

## INVESTIVE EINZELVORHABEN

### 03100 FLÄWI – Überarbeitung laufend

Gemäß der Verpflichtungserklärung (mit Abt. 3 – Gemeinden) hinsichtlich des Förderprogrammes „Aktion Ortsplanung“ sind die Ergebnisse und Inhalte des ÖEK innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung im Rahmen einer Neubearbeitung des FLÄWI rechtlich zu binden. Das ÖEK wurde 2017 fertiggestellt. Finanzierungsplan gesamt € 56.000, zur Gänze bedeckt mit BZ-Mittel 2018.

Die Überarbeitung des FLÄWI (Raumplanungsbüro DI. Kaufmann) wird im Jahr 2020 fertiggestellt, Veranschlagung E/A € 19.000.

163001 FF Generalsanierung Mannschaftswagen FE68FF - neu

GR 31.10.2019; Kosten rd. € 29.000 mit Förderung Landesfeuerwehrverband rd. € 10.700 (Verlängerung Nutzungsdauer)

164001 Hydrantenservice 2020 – neu

Überprüfung, Instandhaltung, event. Erneuerung von 69 Stk. Hydranten (WVA Himmelberg, WG Nadling und WWG Pichlern): Kosten Fa. Hawle GmbH € 50.000, mit BZ Mittel 2020 € 50.000

Katastrophenschaden 2020 – neu

Unwetterereignisse 01.07.2020, 22.07.2020 und 03.08.2020 Schaden geschätzt rd. € 130.000; Förderung Agrar f. Spitzenbichl 22.07.2020 rd. € 10.000, BZ iR 2020 rd. € 60.000 und 50 % Förderung vom Katastrophenfonds 60.000 (erst im Jahr 2021!)

61201 Oberwirtwiese - laufend

Grundstücksankauf und Ausgestaltung als Dorf-/Parkplatz geplant. Der Grundstücksankauf ist mit € 66.460,10 bereits abgewickelt, mit der Ausgestaltung wurde ein Planer (Büro DI Kaufmann) beauftragt. Das Vorhaben wurde bis zu einer Entscheidung AKLR Bundesstraßenverwaltung betreffend B95 unterbrochen. Da die BZ aR bis 31.12.2020 befristet sind, wird die Ausgestaltung des Platzes noch im Jahr 2020 fertiggestellt. Es stehen noch insgesamt € 66.100 zur Verfügung, davon BZ aR LR Schaubig/Benger (Zusage 2017) € 30.300 befristet bis 31.12.2020 und BZ Mittel iR € 35.800 (2017 € 19.200, 2018 € 3.400 und 2020 € 13.200).

61203 Gehsteig- und Brückengeländersanierung - laufend

Gehwegflächen beidseitig – beginnend bei Oberwirtwiese bzw. Zahnarzt beidseitig bis zur Tankstelle und 3 Brückengeländer (Gasthaus Zeilinger, anschließend an Oberwirtwiese u. Geländer oberhalb Schmiede), gesamt € 133.900 mit BZ-Mittel 2018 € 100.500 und KBO Förderung 25 % € 33.400. Im Jahr 2019 wurden € 90.100 verbaut, heuer erfolgt die Fertigstellung mit rd. € 43.800.

61205 Straßensanierungen 2019 - laufend

Schlossstraße, Linz (Anstieg bis linksseit. Einbindung in Richtung Nadling), Linz (ab Mitte ehem. Fußballplatz bis Gemeindegrenze) – Linzerberg und Werschlingerstraße (ab Einbindung Weingartenweg bis Dorfplatz Werschling). Lt. Kostenschätzung VG Feldkirchen gesamt rd. € 575.000,00, Bedeckung: vorbehaltlich Förderung Land Kärnten 35 % im Jahr 2020, BZ-Mittel 2019 und Zuführung vom OH 2019.

Die oben genannten Vorhaben wurden mit € 421.600 günstiger als geschätzt im Jahr 2019 durchgeführt. Abzüglich Zuführung vom OH 2019 (wurde nicht durchgeführt, gibt es nach der VRV 2015 nicht mehr) verbleiben hier noch rd. € 137.000, welche für Straßensanierung Oberboden (ab Brücke Tiebel bis Anstieg Auffahrt Klatzenberg) im Rahmen dieses Vorhabens im Jahr 2020 mit KTP Förderung verwendet werden können.

61207 Mittlere Teuchen (Bachkeusche – ehem. VS/Stampfer) - Erweiterung

Generalsanierung Güterweg Mittlerer Teuchenweg zwischen Bachkeusche und ehem. Volksschule (Weggenossenschaft mittlere Teuchen) lt. Beschluss GR vom 09.04.2019 bzw. Erweiterung GR vom 23.06.2020 gesamt lt. Finanzierungsplan € 300.000, mit Förderung Agrar € 165.000 und BZ iR 2019 und 2020 € 135.000; aufgeteilt je € 150.000 auf die Jahre 2020 und 2021.

710010 LWN Ausbau/Sanierungen - laufend

In Zusammenhang mit dem Ausbauprogramm Abt. 10 UA Agrartechnik für die Jahre 2018 und 2019 wurden folgende Baumaßnahmen mit Förderung Agrar im Jahr 2018 begonnen:



Kösting; Pontasch vlg. Unterer Hasenbichler, Zeilinger Günter und Entwässerung Glanz/Zedlitzberg, wobei Kösting und Pontasch auf 2 Jahre aufgeteilt wurden. Durch Änderung der Finanzierung (statt Vorfinanzierung Hofzufahrten durch die Gemeinde muss die Finanzierung durch den Förderungswerber selbst erfolgen und Agrartechnik sowie Gemeinde gewähren nach Abschluss der Arbeiten die Förderung), Abwicklung der Hofzufahrt Ebner vlg. Jelle (GR 23.10.2018) in diesem Vorhaben, Anpassung Ausbaurkosten Kösting und Pontasch für 2019 durch die Agrartechnik sowie nachträgliche Gewährung einer KBO Förderung für den Ausbau Kösting verändern sich die Zahlen. Der Finanzierungsplan wurde von € 378.000,00 auf € 349.800,00 abgeändert. Im Jahr 2020 soll dieses Vorhaben mit Errichtung der Entwässerung Zedlitzberg, Vermessung Kösting und Endabrechnung Hofzufahrt Jelle, abgeschlossen werden.

#### 85000 Wasserversorgungsanlage - Erweiterung

In diesem Vorhaben zusammengefasst:

Erstellung Stammdatenblätter, Betriebsbuchvorlagen und Wassersicherheitsplan (GR 16.12.2014); Gesamtstudie inkl. Sanierungskonzept (GR 19.07.2016);

Nachführung/Vervollständigung digitaler Leitungskataster (GR 25.10.2016);

BA 3 (dringende Sanierung der Druckminderschächte und Teilstück Versorgungsleitung GR 19.07.2016 u. 25.10.2016) und

BA 4 (Neubau HB Tiebel II, Entsäuerungsanlage, Einbau UV Anlage, Sanierung Teilstück Versorgungsleitung, Anbindung HB Tiebel II und Sanierung best. HB Tiebel I)

GR 06.08.2019 (Planung) und GR 23.06.2020 (Ausbau und Finanzierungsplan);

Finanzierungsplan erweitert von bisher € 360.800 auf neu € 1.419.200.

Bedeckung: Darlehen RAIBA und Sparkasse zusammen € 900.000, BZ iR 2020 € 259.000

(Löschwasseranteil aus Ansatz 164 Brandbekämpfung), KIG-Mittel (aus

Investitionsprogramm Corona Krise 2020) € 240.600 u. Bundesförderung f. Nachführung digitaler Leitungskataster € 12.500.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,  
nachstehende Verordnung zu beschließen:**

## „VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom \_\_\_\_\_, Zahl 900-2/2020-1-mal, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit <sup>3</sup>§ 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	357.200
Aufwendungen:	€	586.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>0</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 229.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1.563.800
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>1.826.200</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 262.400

### § 3 DECKUNGSFÄHIGKEIT

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000      4530, 4550      4560, 4570, 4590  
alle Konten der Kontengruppe 5  
6130, 6140      6180, 6181  
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4  
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5  
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Bürgermeister:“

### **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

**1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Gleiches des Haushaltes droht.

Veranschlagung der investiven Gebarung und der Auswirkungen der Corona Krise.

**2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):**

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

**3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):**

Mit Schreiben vom 15.05.2020, Zahl: 03-ALL-2168/45-2020, wurden die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2020 mitgeteilt. Demnach wird sowohl bei den Ertragsanteilen als auch bei der Kommunalsteuer ein Einnahmerückgang von rd. 10 % des Voranschlagsbetrages für das Haushaltsjahr 2020 befürchtet, was in der Gemeinde Himmelberg weniger Einnahmen in Höhe von € 227.600 bedeutet. Die Leistung der Pflichtausgaben (Transferzahlungen, Umlagen und Beiträge) hingegen, die im Normalfall schon kaum Spielraum für Investitionen lassen, bleibt gleich hoch.

Veranschlagung der laufenden Projekte FLÄWI Überarbeitung, Oberwirtwiese, Gehsteig- u. Brückengeländersanierung, Straßensanierungen 2019, mittlere Teuchen, LWV Ausbau/Sanierungen und Wasserversorgung (Darlehensaufnahme von € 500.000) sowie der neuen Projekte Generalüberholung FF Mannschaftswagen, Hydrantenservice, und Katastrophenschaden 2020

#### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	357.200
Aufwendungen:	€	586.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 229.100

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	1.563.800
Auszahlungen:	€	1.826.200

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 262.400

#### Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

#### 8. Kostenübernahme Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Schuljahr 2020/2021

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für zahlreiche Kinder sind der Schülertransport im Gelegenheitsverkehr vom Wohnsitz zur Volksschule Himmelberg bzw. zur Einstiegstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie der Heimtransport aufgrund der Entfernung bzw. wegen der Verkehrsgefährdung erforderlich. Diese Beförderung im Gelegenheitsverkehr wird in der Gemeinde Himmelberg ab dem Schuljahr 2020/2021 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchgeführt. Die Kosten für diese Beförderung trägt die Finanzlandesdirektion (FLD). Da es einige Strecken bzw. Bereiche gibt, wo zwar Fahrten bzw. zusätzliche Fahrten erforderlich sind, weil sonst unzumutbare Wartezeiten entstehen bzw. unzumutbar lange Fußstrecken von den Kindern zurückzulegen sind, aber die FLD nicht sämtliche Kosten bzw. gar keine Kosten dafür übernimmt, insbesondere nicht jene, die auch bei Leerfahrten (An- und Abfahrt zu Bushaltestellen) entstehen, fallen Kosten für die Gemeinde an. Der genaue Abrechnungsbetrag der Finanzlandesdirektion kann vom Unternehmen Taferner noch nicht bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister erläutert den Gemeinderatsmitgliedern wie und warum die Wahl auf das Unternehmen „Busreisen Taferner“ gefallen ist.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,**

**die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2020/2021 auch auf Strecken durchzuführen, die von der Finanzlandesdirektion nicht oder nicht zur Gänze finanziert werden und die Differenz zwischen errechneten und von der FLD vergüteten**

**Kosten dem Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen zu ersetzen und hierfür einen Betrag von rund € 16.000,00 vorzusehen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **9. Durchführung Kindergartentransport im Kindergartenjahr 2020/2021**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Durchführung des Transportes der Kinder zum Kindergarten in Himmelberg und der Rücktransport zum Wohnort werden vom Gemeinderat alljährlich neu beschlossen. Dieser Transport soll auch im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 durchgeführt werden.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. 03. 2011 ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 mit € 25,00 pro Kind und Monat festgesetzt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den  
einstimmigen Antrag,**

**den Kindergartentransport für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch das Unternehmen „Busreisen Taferner“ aus Feldkirchen durchzuführen, die Kosten dafür zu übernehmen und hierfür einen Betrag von rund € 13.000,00 vorzusehen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat bei kurzfristiger Abwesenheit von GR. Tillian.**

## **10. Schulische Ganztagesbetreuung – Investitionen**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Wie in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020 vom Bürgermeister berichtet, wird ab dem Schuljahr 2020/2021 an der Volksschule Himmelberg der Schülerhort aufgelassen und eine ganztägige Betreuung für Schüler angeboten. Es handelt sich dabei um eine schulische Ganztagesbetreuung in getrennter Abfolge. Diese kann an ein bis fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.

Für notwendige Maßnahmen im Infrastrukturbereich können diesbezüglich Bundeszweckzuschüsse beantragt werden. Pro Gruppe werden infrastrukturelle Maßnahmen in einer Höhe von bis zu max. € 55.000,00 gefördert.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesaal und Küchen  
Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung  
Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen  
Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen  
Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher)  
Anschaffung und Ausstattung von Arbeitsplätzen im Rahmen ganztägiger Schulformen

Folgende Firmen wurden bisher beauftragt:

- Firma Christian Maier, Sattendorf - Malerarbeiten
- Firma Wolfgang Schwarz, Himmelberg - Parkettschleifen

- Firma REKO, Feldkirchen - Elektrogeräte
- Firma Pirker, Bodensdorf - Möbelbau
- Firma Projekt, Linz - Schulmöbel
- Bewegliches Anlagevermögen wird bei diversen Firmen besorgt (Breschan, Ikea,.....)

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die im Zusammenhang mit der schulischen Ganztagesbetreuung stehenden infrastrukturellen Maßnahmen durchzuführen und diesbezüglich, um Bundeszweckzuschüsse anzusuchen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Auf Nachfrage von GR. Treffner erläutert der Bürgermeister, dass das Vorhaben, Eltern, deren Kinder im Kindergartenjahr 2020/2021 im Pfarrkindergarten Himmelberg nicht aufgenommen werden konnten, analog dem Land Kärnten hinsichtlich des Besuches der Kinder bei einer der zwei Himmelberger Tagesmütter, finanziell zu unterstützen, nicht verworfen wurde, sondern aufgrund der Vorgaben des Landes Kärnten bezüglich Ermessensausgaben im Zusammenhang mit COVID 19, bis auf weiteres zurückgestellt wurde.

**11. Wildbach- und Lawinenverbauung – Sofortmaßnahmen**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Durch die starken Unwetter im Juli und August kam es entlang der Wildbäche zu einigen Schäden (Unter- und Hinterspülungen von Holzsperrern sowie Wurfsteinen, Bodenerosionen, Geschiebeanlandung,.....)

Mit Schreiben vom 20. August 2020 hat die Gemeinde Himmelberg bei den Wildbächen Leitnerbach, Grilzbach, Kälberbichlbach, Runse Spitzenbichl, Lassenbach und Siederbach um Sofortmaßnahmen angesucht und sich mit der Übernahme des Interessentenbeitrages von ca. 34 % der Kosten einverstanden erklärt. Laut Kostenschätzung der WLW belaufen sich die Kosten für die erforderlichen Sofortmaßnahmen auf € 50.000,00.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, an den angeführten Wildbächen die von der Wildbach- und Lawinenverbauung geplanten Maßnahmen auszuführen und ca. 34 % der Gesamtkosten (ca. € 50.000,00) zu übernehmen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Auf Nachfrage von GR. Tillian erläutern der Bürgermeister und der Amtsleiter welche Maßnahmen von der Wildbach- und Lawinenverbauung am Leitnerbach getroffen wurden sowie welche Maßnahmen noch zu setzen wären (Landesstraße, Wildbach- und Lawinenverbauung, Gemeinde, Eigenmaßnahmen der Anrainer).

## **12. Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Sofortmaßnahmen**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Durch die starken Unwetter im Juli und August kam es auch entlang des Tiebel- und Teuchenbaches zu gravierenden Schäden.

Laut Bericht der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, sind Sofortmaßnahmen im Ausmaß von € 102.000,00 notwendig. Der Anteil der Gemeinde Himmelberg beträgt € 34.000,00 (33,34 %).

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den  
einstimmigen Antrag,**

**die vom AKLR, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, geplanten Maßnahmen am Tiebel- und Teuchenbach durchzuführen und die finanziellen Mittel in der Höhe von € 34.000,00 zur Verfügung zu stellen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **13. Unwetterschäden**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Durch die starken Unwetter im Juli und August kam es auch an diversen Gemeindestraßen zu gravierenden Schäden. Die Schäden wurden gemeinsam mit Herrn Ing. Rindler von der VG Feldkirchen sowie Herrn Dipl. Ing. Nau vom AKLR, Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, aufgenommen. Laut Kostenschätzungen sind Schäden in der Höhe von ca. € 130.000,00 entstanden. Die Schäden sollen noch in diesem Jahr beseitigt werden bzw. wurden Sanierungsmaßnahmen bereits durchgeführt. Wenn möglich werden die Sanierungsmaßnahmen durch die Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, gefördert. Des Weiteren werden die Schäden im nächsten Frühjahr über das Land Kärnten an den Katastrophenfonds des Bundes gemeldet. Von diesem werden 50 % der anerkannten Kosten rückerstattet.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den  
einstimmigen Antrag,**

**die durch die Unwetter an den Gemeindestraßen notwendig gewordenen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **14. Gemeindejagdgebiet Himmelberg I – Antrag auf Abrundung gemäß § 11, K-JG**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Seitens der Gemeinde Himmelberg wurde mit Schreiben vom 24. August 2020, gemäß § 11 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019, ein Antrag auf Abrundung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I gestellt. Es handelt sich um die Grundstücke Nr. 990/2, 990/3 sowie 990/4, jeweils KG 72348 - Zedlitzdorf, mit einem Ausmaß von ca. 36 ha.

Bezüglich des Antrages muss die Beschlussfassung nachgeholt werden.

Seit den 1950er Jahren wurden diese drei Flächen dem Gemeindejagdgebiet Himmelberg I angeschlossen. Dies wurde folgendermaßen begründet:

„Die Flächen dieser drei Parzellen ragen am sogenannten Hoferalmkopf knieförmig in das Gebiet der Gemeinde Himmelberg hinein. Auf der West-, Süd- und Ostseite grenzt die Gemeinde Himmelberg auf einer Länge von rund 2300 lfm an diese Fläche an. Rund 800 lfm beträgt die nördliche Grenze, wo die Eigenjagd Hochwald angrenzt. Diese Fläche wird verkehrsmäßig über einen Forstweg vom Gebiet der Gemeinde Himmelberg aus erschlossen. Die Grundstücksflächen in der Gemeinde Gnesau grenzen entlang des gesamten Grenzverlaufes des Gemeindejagdgebietes Himmelberg und der Gemeinde Gnesau an Grundflächen von Eigentümern an, die auch in der angrenzenden Gemeinde Himmelberg Eigentümer von Grundparzellen sind. Weil die Grundstücke schon seit Jahrzehnten ein und demselben Eigentümer gehören und alles Waldflächen sind, ist der genaue Grenzverlauf zwischen den Gemeinden in der Natur kaum ersichtlich. Der Anschluss der angeführten Flächen im Ausmaß von 35,9953 ha an das Gemeindejagdgebiet Himmelberg liegt sicherlich auch im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes.“

Bei der letzten Jagdgebietsfeststellung im Jahr 2010 wurden diese drei Flächen mit Bescheid der BH Feldkirchen, Zahl: FE5-JG-1038/2010, ebenfalls dem Gemeindejagdgebiet Himmelberg I angeschlossen. Zwecks Feststellung, ob dem Gemeindejagdgebiet Himmelberg I oder der Eigenjagd Hochwald diese drei Flächen unter Bedachtnahme auf einen geordneten Jagdbetrieb anzuschließen sind, wurde Herr Dipl. Ing. Horst Leitner, gerichtlich beideter Sachverständiger für das Fachgebiet Jagd mit der Erstellung eines jagdfachlichen Gutachtens beauftragt.

Zusammenfassend ist der Sachverständige zu dem Schluss gekommen, dass der geordnete Jagdbetrieb in beiden Jagdgebieten ohne Anschlussfläche möglich ist. In der Zusammenschau hat sich ergeben, dass sich bei der Beurteilung des geordneten Jagdbetriebes deutliche Vorteile für die Version des Anschlusses der Fläche zur Gemeindejagd Himmelberg I ergeben.

Aufgrund dieser Ausführungen ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen bei der jetzigen Jagdgebietsfeststellung der Eigenjagd Hochwald und nicht der Gemeindejagd Himmelberg I angeschlossen wurden, und beantragt die Gemeinde Himmelberg deshalb die Abrundung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I hinsichtlich der oben angeführten Flächen.

Vom Amtsleiter wird der Sachverhalt nochmals erläutert.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,**

**gemäß § 11 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2019, an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen einen Antrag auf Abrundung des Gemeindejagdgebietes Himmelberg I zu stellen. Es handelt sich um die Grundstücke Nr. 990/2, 990/3 sowie 990/4, jeweils KG 72348 - Zedlitzdorf, mit einem Ausmaß von ca. 36 ha.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**



## **15. Verordnung betreffend die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Himmelberg I und II**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 07. Juli 2020, Zahl: FE-GDJ-18/2019 (001/2020) wurde festgestellt, dass nach dem Ausscheiden der Eigenjagdgebiete „Blassnig“, „Burgbauer“, „Grilz“, „Lassen“, „Nürnberger Teuchen“, „Ott-Ossiachberg“, „Tschriet“ und der Gehege „Buttazoni“ und „Gaggl“, die verbleibenden, zusammenhängenden und jagdlich nutzbaren Grundstücke in der Gemeinde Himmelberg, für die Dauer der Pachtperiode, vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030, das Gemeindejagdgebiet bilden.

Das Gemeindejagdgebiet Himmelberg hat ein Ausmaß von 4.184,3631 ha.

Gemäß Antrag der Gemeinde Himmelberg wurde diese Gemeindejagdgebiet in zwei Jagdgebiete zerlegt:

- Gemeindejagdgebiet I mit einem Ausmaß von 2.504,8265 ha
- Gemeindejagdgebiet II mit einem Ausmaß von 1.679,5366 ha

### Verwertung der Gemeindejagd:

Die Gemeinde hat das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand oder, wenn auf diesem Weg eine Verpachtung nicht zustande kommt, unzulässig ist oder nicht genehmigt wird, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbieter erfolgen.

Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand ist auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeitrages erforderlich. Die Funktionsperiode des im Jahr 2010 gewählten Jagdverwaltungsbeirates endet mit der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes. Weil die Pachtzeit mit 31. Dezember 2020 endet, sind die weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates neu zu wählen. Zuständig für die Stellungnahme zur Jagdverpachtung ab 01. Jänner 2021 ist der neu gewählte Jagdverwaltungsbeirat.

Eine Neuwahl ist nur für jene Gemeindejagdgebiete möglich, welche zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung für die kommende Pachtperiode bereits als solche festgestellt sind.

Der Jagdverwaltungsbeirat ist für jedes Gemeindejagdgebiet zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen. Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert - höchstens jedoch mit sieben - festzulegen. Die Wahl ist auf Grund von Wahlvorschlägen durchzuführen, die jeweils eine der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entsprechende Anzahl von Bewerbern und eine gleich hohe Anzahl von Ersatzbewerbern vorsehen müssen. Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem

Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

Die Wahl ist von der Gemeinde durch Verordnung auszuschreiben. Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Nach dem Stichtag bestimmt sich die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Himmelberg I und Himmelberg II auszuschreiben, die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates im Gemeindejagdgebiet Himmelberg I und im Gemeindejagdgebiet Himmelberg II mit jeweils sieben festzulegen, als Wahltag den Sonntag, 29. November 2020 festzusetzen, als Stichtag den 06. Oktober 2020 zu bestimmen und nachstehende Verordnungen zu erlassen:**

Himmelberg I:

**„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. September 2020, Zahl: 747-I/2020-G, über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates sowie die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund der Bestimmungen des § 94 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 70/2020, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09. Oktober 1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBL. Nr. 113/1978, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 6/1992, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren sieben Mitglieder (und sieben Ersatzmitglieder) des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet

**HIMMELBERG I**

wird ausgeschrieben.

§ 2

Als **Wahltag** wird Sonntag, der **29. November 2020** festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als **Stichtag** gilt, wird der **06. Oktober 2020** bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:“

Himmelberg II:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. September 2020, Zahl: 747-II/2020-G, über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates sowie die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund der Bestimmungen des § 94 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09. Oktober 1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/1992, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren sieben Mitglieder (und sieben Ersatzmitglieder) des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet

HIMMELBERG II

wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 29. November 2020 festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 06. Oktober 2020 bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:“

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

## **16. Verordnung betreffend die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Sonderjagdgebiet Fresen-Sallach**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Hinsichtlich der Verwertung des Sonderjagdgebietes und der Wahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte gelten die Ausführungen zu TOP 15. Abweichend von den GJG I und II soll die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit drei festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass an die Kärntner Landesregierung der Antrag gestellt wird, gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 70/2020, die in der Gemeinde Himmelberg, KG 72334 Saurachberg, liegenden, nach Feststellung des angrenzenden Eigenjagdgebietes „Tschriet“ verbleibenden, zusammenhängenden und nicht zu einem anderen Jagdgebiet gehörenden Grundstücke im Ausmaß von 132,8014 ha (135,1933 ha - Gehegefläche Buttazoni 2,3919 ha), für die Dauer von zehn Jahren, und zwar vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030, als Gemeindejagdgebiet/Sonderjagdgebiet „Fresen-Sallach“ festzustellen.

Der diesbezügliche Bescheid der Landesregierung fehlt noch. Laut telefonischer Auskunft von Frau MMag. Scherling wird der Bescheid nächste Woche zugestellt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet/Sonderjagdgebiet Fresen-Sallach auszuschreiben, die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit drei festzulegen, als Wahltag den Sonntag, 29. November 2020 festzusetzen, als Stichtag den 06. Oktober 2020 zu bestimmen und nach Vorliegen des Feststellungsbescheides nachstehende Verordnung zu erlassen:**

### **„V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 15. September 2020, Zahl: 747-III/2020-G, über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates sowie die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund der Bestimmungen des § 94 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09. Oktober 1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/1992, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Wahl der weiteren drei Mitglieder (und drei Ersatzmitglieder) des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet/Sonderjagdgebiet

#### **Fresen-Sallach**

wird ausgeschrieben.

#### **§ 2**

Als **Wahltag** wird Sonntag, der **29. November 2020** festgesetzt.

#### § 4

Als Tag, der als **Stichtag** gilt, wird der **06. Oktober 2020** bestimmt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:“

### **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **17. Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut**

Berichterstatter:      Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Gemeinderatssitzung am 10. April 2018 wurde einstimmig beschlossen die Baumaßnahme „Pontasch vlg. Unterer Hasenbichler“ durchzuführen. Mittlerweile wurden die Baumaßnahmen abgeschlossen und die Flächen vermessen.

Die vermessenen Flächen sollen in weiterer Folge in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg übernommen werden.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**

#### **einstimmigen Antrag,**

**die Hofzufahrt „Pontasch vlg. Unterer Hasenbichler“ gemäß der katastralen Endvermessung, GZ.: 9328/19, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Riha, 9560 Feldkirchen, in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg zu übernehmen und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen.**

### **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **18. Änderung VG - Vertrag**

Berichterstatter:      Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Verwaltungsausschusssitzung am 28. Mai 2020 stand im Zusammenhang mit der Thematik „Dienstaufsicht/Fachaufsicht“ die Änderung der Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirchen zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft vom 01. Jänner 1982 auf der Tagesordnung. Die Änderung des VG-Vertrages bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

#### **Sachverhalt:**

Die Vereinbarung der Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen, mit der die Verwaltungsgemeinschaft, mit dem Sitz bei der BH Feldkirchen eingerichtet wurde, stammt aus dem Jahr 1982 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Seit vielen Jahren steht die eingerichtete Dienststelle (Geschäftsstelle) unter der Leitung eines Geschäftsstellenleiters, der unmittelbar dem Obmann (geschäftsführenden Obmann) für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten

entsprechend, soll daher die Funktion des Geschäftsstellenleiters in der Vereinbarung der Gemeinden geregelt werden.

Die Stellung des Geschäftsstellenleiters soll der des Amtsleiters nach der K-AGO entsprechen. Insbesondere ist er Vorgesetzter hinsichtlich aller in der Geschäftsstelle verwendeten Bediensteten und übt die Dienstaufsicht aus. Die Fachaufsicht kommt bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung den in den einzelnen Materiangesetzen zuständigen Organen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu. Die Übertragung dieser Fachaufsicht an Einrichtungen in der VG ist gem. § 81 Abs. 2, 2. Satz K-AGO nicht zulässig. Aus diesem Grund soll (anders als bisher) der Geschäftsstellenleiter zukünftig für das zuständige Organ – also in dessen Namen – die Fachaufsicht ausüben. Mit dieser Bestimmung soll daher für die Zukunft erreicht werden, dass Kontrollpflichten zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung des Geschäftsstellenleiters liegen. Unabhängig von der Delegation der Pflicht zur (aktiven) Fachaufsicht, ist das zuständige Gemeindeorgan jedoch weiterhin verpflichtet, für die Gesetzmäßigkeit des Vollzugs zu sorgen.

Im Bezirk Feldkirchen wurden die Aufgaben der Geschäftsstellen (Dienststellen) des Schulgemeinde- und Sozialhilfeverbandes sowie der Verwaltungsgemeinschaft seit jeher von einer einzigen Organisationseinheit wahrgenommen, an deren Spitze ein Geschäftsstellenleiter unter unmittelbarer Aufsicht der Vorsitzenden, des Obmannes, des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Obmannes stand. Im Abs. 3 soll diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Folgende Änderung der Vereinbarung der Gemeinden des Politischen Bezirkes Feldkirchen zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft vom 01. Jänner 1982 soll beschlossen werden.

Nach dem § 19 Abs. 1 werden nachstehende Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt:

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Obmannes obliegt die Leitung der Dienststelle einer/einem von ihm zu bestellenden Gemeindebediensteten oder Mitarbeiter/in der Gemeindeverbände, die/der die Funktionsbezeichnung Geschäftsstellenleiter/in trägt. Für die Stellung des Geschäftsstellenleiters gelten die Bestimmungen der K-AGO über den Amtsleiter sinngemäß. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsstellenleiter bei Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Fachaufsicht hinsichtlich aller Bediensteten für das zuständige behördliche Organ. Hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Gemeindeorgans tritt keine Änderung ein.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Aufgaben der Dienststelle und des Geschäftsstellenleiters gegen Refundierung der Kosten vom Schulgemeinde- oder Sozialhilfeverband wahrgenommen werden.

Vom Bürgermeister und Amtsleiter werden die geplanten Änderungen nochmals erläutert.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die angeführten Änderungen der Vereinbarung der Gemeinden des Politischen Bezirkes Feldkirchen zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben zu beschließen.**

Auf Nachfrage mehrerer Gemeinderatsmitglieder erläutern der Bürgermeister sowie der Amtsleiter, dass ein für die Gemeinde Himmelberg etwaig entstandener Schaden durch fehlerhafte bzw. nicht stattgefundene Vorschreibung von Abgaben zurzeit noch nicht beziffert

werden könne. Auf Nachfrage von GR. Huber erläutert der Amtsleiter, dass seitens der Mitarbeiterinnen der Gemeinde Himmelberg die Vorschreibung der Abgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft immer bestmöglich unterstützt wurde. Auch haben der Bürgermeister und er auf eine fehlerhafte Vorschreibung hingewiesen.

### **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **19. Ansuchen um Benützung der Kulturhalle**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 10. August 2020 ist folgendes Ansuchen am Gemeindeamt Himmelberg eingegangen.

„Verehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Gemeinderäte! Es betrifft die Feier der Jubiläumsmesse anlässlich meines 90. Geburtstages (23.09.) am Sonntag 27.09.2020. In Anbetracht der bestehenden Corona-Pandemie hat der PGR beschlossen, um allen Vorgaben zu entsprechen, die Jubiläumsmesse im Kultursaal zu feiern. Da zusätzlich zu den örtlichen Vereinen noch eine beträchtliche Schaar von Mitfeiernden zu erwarten sein wird, scheint uns die Pfarrkirche als Versammlungsraum nicht zu entsprechen, weil der erforderliche Abstand der Besucher zueinander nicht gewahrt werden kann, was im Kultursaal infolge seiner Größe sicher kein Problem sein dürfte. Was das Aufstellen der Sesselreihen und der Bühne sowie das Abräumen und Reinigen der Kulturhalle betrifft, ersuchen wir um Bekanntgabe, wann und wieviel von der Pfarre aus Arbeitskräfte benötigt werden (sowie Benützungskosten).“

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Kulturhalle für die Jubiläumsmesse des Herrn Pfarrer zur Verfügung zu stellen sowie die Benützungskosten und Reinigungskosten zu übernehmen.**

### **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **20. Bestellung der Einspruchskommission für das Wahlverfahren zum Jagdverwaltungsbeirat**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Himmelberg I, Himmelberg II und Fresen-Sallach wurde ausgeschrieben Als Wahltag wurde Sonntag, der 29. November 2020, und als Stichtag der 06. Oktober 2020 bestimmt.

Gemäß § 9 der Verordnung der Landesregierung vom 09. 10. 1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBI. Nr. 113/1978, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 6/1992, hat über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zur Wahl der weiteren Mitglieder eine Einspruchskommission, die für alle Gemeindejagdgebiete zuständig ist und aus drei Mitgliedern besteht, zu entscheiden.

Die drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,  
in die Einspruchskommission zu wählen:**

Als Mitglieder: Vzbgm. Roblek Johann  
Vzbgm. Mainhard Johannes  
GR. Tillian Josef

Als Ersatzmitglieder: GV. Prislán Elke  
GV. DI (FH) Armin Buttazoni  
GR. Treffner Patrick

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **21. Tarife für die schulische Ganztagesbetreuung**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020 wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg einstimmig die Tarife für die schulische Ganztagesbetreuung, inklusive Essen, festgelegt:

- ↓ 2 Tage pro Woche - Euro 71,00 im Monat
- ↓ 3 Tage pro Woche - Euro 106,00 im Monat
- ↓ 4 Tage pro Woche - Euro 141,00 im Monat
- ↓ 5 Tage pro Woche - Euro 176,00 im Monat

Die Anzahl der Betreuungstage pro Woche wurde aufgrund einer Vorerhebung festgelegt. Aufgrund kürzlicher Nachfragen wäre es möglich, dass die Betreuung nur an einem Tag in Anspruch genommen wird. Diesbezüglich muss noch ein Tarif festgelegt werden. In Absprache mit Rettet das Kind und der Direktorin der VS Himmelberg sollte der Tarif für eine 1-Tagesbetreuung pro Woche im Monat € 55,00 betragen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,  
für eine 1-Tagesbetreuung pro Woche einen Tarif von EURO 55,00 pro Monat festzulegen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **22. Schulobst und Schulgemüse - Programm 2020/2021**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Unterstützung der Gemeinden sowie des Agrar- und des Gesundheitsreferates des Landes Kärnten kamen im Schuljahr 2019/2020 in Kärnten wieder zahlreiche Kinder in den Genuss des EU-Schulprogrammes.

Für das kommende Schuljahr 2020/2021 ergibt sich für die Gemeinde Himmelberg ein Kostenanteil von € 3,60 pro Kind.



Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,  
bezüglich des EU-Schulobstprogrammes den Kostenanteil von € 3,60 pro Kind für das  
Schuljahr 2020/2021 zu übernehmen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

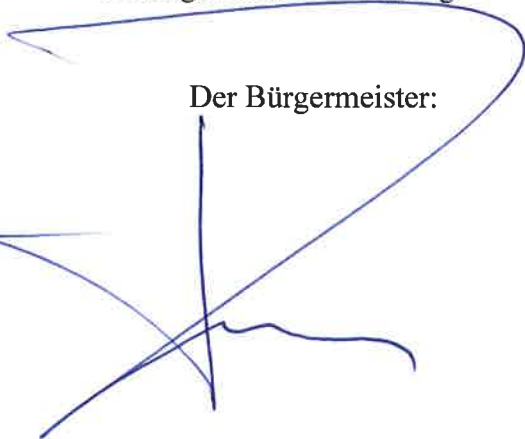
Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde und  
schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung  
und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Weitere Mitglieder  
des Gemeinderates:



